

Gestützt auf den schweizerisch-liechtensteinischen Niederlassungsvertrag von 1874 wurde 1963 die Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen abgeschlossen.³³⁹ Sie ersetzte frühere Vereinbarungen und bestätigt in Art. 1(1), dass an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze keine Grenzkontrollen durchgeführt werden und dass die Staatsbürger die Grenze ohne Ausweispapiere überschreiten können. Die Vereinbarung räumt Liechtensteinern in der Schweiz und Schweizern in Liechtenstein eine privilegierte Stellung ein, indem sie ihnen u. a. einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gibt (Art. 3) und Grenzgänger von der Anmelde- und Bewilligungspflicht befreit (Art. 2). Die Vereinbarung kann auf ein Jahr gekündigt werden und erlischt gemäss Art. 10(2) auch mit einer Kündigung des Zollvertrags. Auf Wunsch Liechtensteins kam es 1981 zu einer teilweisen Suspendierung von Art. 3, da sich das Verhältnis zwischen der in- und ausländischen Wohnbevölkerung im Fürstentum stark verändert hatte und insbesondere die Zahl der im Land lebenden Schweizer Bürger nicht kontingentierbar war. Trotzdem sollten die beiderseitigen Staatsangehörigen weiterhin nach Möglichkeit bevorzugt behandelt werden. Weitere Änderungen ergaben sich, wie unten angeführt, mit der EWR-Teilnahme Liechtensteins.

Um eine Umgehung der einschlägigen Bestimmungen zu verhindern, erklärt die Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer von 1963 die schweizerische Gesetzgebung über Einreise, Aufenthalt und Niederlassung von Drittausländern (aber nicht das Asylrecht) in Liechtenstein für anwendbar.³⁴⁰ Die Unterordnung Liechtensteins kommt auch in Art. 1(1) und Art. 9 zum Ausdruck, wonach den liechtensteinischen Behörden die gleichen Aufgaben und Befugnisse zukommen wie den kantonalen Behörden. Schweizerische Ausweisungen und Einreisebeschränkungen gelten auch für Liechtenstein, während entsprechende liechtensteinische Verfügungen nur für das Fürstentum gültig sind (Art. 2(b) und Art. 3). Erwähnenswert ist auch, dass nach Art. 5 Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Drittstaaten über den Grenzübertritt auch für Liechtenstein gelten, wobei das

³³⁹ Liechtenstein 1963a. Im Unterschied zu Niederlassungsvereinbarungen gewähren Niederlassungsverträge keinen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung.

³⁴⁰ Liechtenstein 1963b.